

HAUSHALTSRICHTLINIEN 2019 DER KATH. JUGEND FRANKFURT

verabschiedet auf der Jahreshauptversammlung der KJF am 02.04.2019

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN	3
Adresse Informationen im Internet Zuschüsse des Bistums Limburg	3 3 3
II. ZUSCHUSSRICHTLINIEN	3
RL 1: GRUPPENARBEIT	4
RL 1.1: Pauschale für allgemeine Gruppenarbeit RL 1.2: Pauschale für Gruppenarbeit in Gemeinden anderer Muttersprache RL 1.3: Pauschale für jugendkulturelle Gruppenarbeit	4 4 4
RL 2: FREIZEITEN UND FERIENSPIELE	4
RL 2.1: Freizeiten RL 2.1.1: Freizeiten Inland RL 2.1.2: Freizeiten Ausland RL 2.2: Ferienspiele	5 5 5 5
RL 3: AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG FÜR LEITER/INNEN	5
RL 4: INTERNATIONALE BEGEGNUNGEN	5
RL 5: PROJEKTE UND VERANSTALTUNGEN	5
RL 5.1: Allgemeine Jugendarbeit RL 5.1.1: Jugendarbeit der Pfarrgemeinden RL 5.1.2: Jugendarbeit der BDKJ-Verbände RL 5.2: Projekttage mit Kindern und Jugendlichen RL 5.3: Projekte der Gemeinden und Verbände RL 5.5 Projekte der KJF auf Stadtebene RL 5.6 KJF-Material RL 5.6.2 Materialien und Gebühren RL 5.6.3 Laufende Kosten Bus RL 5.6.4 Sonstige laufende Kosten RL 5.7 Öffentlichkeitsarbeit der KJF	5 6 6 6 6 6 7 7
RL 6: FORTBILDUNGEN	7
RL 6.1: Fortbildungen auf Gemeindeebene RL 6.2: Fortbildungen der BDKJ-Verbände RL 6.3 Fortbildungen der KJF RL 6.4 Tage der Orientierung RL 6.6 Gremienarbeit RL 6.6.1 Stadtjugendversammlung RL 6.6.2 Stadtjugendrat RL 6.6.3 Schulungsteam	7 7 7 7 7 8 8
RL 7: PERSONALKOSTEN	8
RL 8: AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG FÜR EHRENAMTLICHE DER KJF	8
RL 8.1 Erstattung der Fahrtkosten, Telefon- und Portokosten auf Stadtebene RL 8.2 Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche SJR-Mitglieder III. SONDERZUSCHÜSSE FÜR GERINGVERDIENENDE	8 8

I. Allgemeine Informationen

Die Stadt Frankfurt am Main bezuschusst die Kinder- und Jugendarbeit der im Frankfurter Jugendring (FJR) zusammengeschlossenen Jugendverbände. Die ordnungsgemäße Verwendung der Gelder ist gegenüber der Stadt nachzuweisen. Die Katholische Jugend Frankfurt (KJF) formuliert innerhalb der von der Stadt vorgegebenen Richtlinien eigene Zuschussbestimmungen. Eine ausführliche Fassung der "Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit Frankfurter Jugendverbände" (FJR-Richtlinien) kann bei der Stadt angefordert werden.

Adresse

Kath. Jugend Frankfurt c/o JONA – Kath. Jugendkirche Frankfurt Holbeinstr. 70 60596 Frankfurt Tel. 069-247575-0 Fax 069-247575-20

Ansprechpartner: Frank Kienast, 069-247575-11, F.Kienast@jugendkirche-jona.de

Informationen im Internet

Alle Informationen über die Zuschüsse der KJF finden sich auch auf der Homepage der Katholischen Jugend Frankfurt **www.katholischejugendfrankfurt.de** (Menü Zuschüsse). Dort sind auch stets die aktuellen Formulare im *Download* erhältlich.

Zuschüsse des Bistums Limburg

Informationen über die Zuschussmöglichkeiten des Bistums Limburg (Diözesanjugendplan, Sportwettenmittel, etc.) sind auf der Homepage des Dezernats Kinder, Jugend und Familie www.kinder-jugend-familie.bistumlimburg.de (Menü Service / Zuschüsse) zu finden.

II. Zuschussrichtlinien

Im Folgenden sind alle Richtlinien (RL) aufgeführt, nach denen die KJF Zuschüsse gewährt. Antragsberechtigt sind alle katholischen Pfarrgemeinden und Jugendverbände, die nicht eigens im Frankfurter Jugendring vertreten sind. Dabei werden die vom Stadtjugendrat formulierten Bedingungen und Ausführungsbestimmungen genannt. Grundsätzlich gilt:

- Es können nur Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zu einem Alter von 26 Jahren (einschließlich) gefördert werden, die ihren Wohnsitz, Ausbildungs- oder Arbeitsplatz in Frankfurt a.M. haben oder hier eine Schule oder Hochschule besuchen.
- Bei Maßnahmen kann je 7 angefangene Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ein/e Leiter/in (16 - 99 Jahre) gefördert werden. Für Leiter/innen gilt die Einschränkung des Wohn- bzw. Arbeitsortes nicht.
- Aufgrund der FJR-Richtlinien können über den KJF-Haushalt keine klar religiös ausgewiesenen Veranstaltungen abgerechnet werden.
- Die Zuschüsse für eine Veranstaltung dürfen deren Gesamtkosten nicht überschreiten.
- Jede/r beantragende Gemeinde / Jugendverband muss das Formular Statistik Gemeinde bis 15.07. ausgefüllt einreichen. Nur dann können Zuschüsse gewährt werden.

Teilnehmer = Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene + Leiter

RL 1: GRUPPENARBEIT

RL 1.1: Pauschale für allgemeine Gruppenarbeit

Für jede in einer Gemeinde existierende Gruppe kann *nur eine Pauschale pro Jahr* beantragt werden. Diese hat den einzelnen Gruppen zur freien Verfügung zu stehen. Die Pauschale beträgt 80,--€.

Die *Gruppenliste* muss von allen Teilnehmern (einschl. Leiter/in(nen)) persönlich ausgefüllt und unterschrieben werden. Eine Gruppe muss aus mind. 6 Kindern / Jugendlichen (bis 26 Jahren) und mind. 1 Leiter/in bestehen. Zuschüsse werden nur für fristgerecht eingereichte und vollständig ausgefüllte Listen gewährt. Neben den Gruppenlisten muss pro Gemeinde eine *Statistik* eingereicht werden. Diese Unterlagen bitte gesammelt pro Gemeinde / Verband einreichen. Antragsvordrucke befinden sich im Anhang.

Antragsfrist: 15.07. des lfd. Jahres

RL 1.2: Pauschale für Gruppenarbeit in Gemeinden anderer Muttersprache

Es gelten die gleichen Ausführungsbedingungen der RL 1.1. Jede Gemeinde kann nur eine Pauschale der RL 1.2 beantragen. Die Pauschale beträgt 250,-- €. Gibt es mehrere Gruppen in der Gemeinde, so können weitere Gruppen unter RL 1.1. eingereicht werden.

Antragsfrist: 15.07. des lfd. Jahres

RL 1.3: Pauschale für jugendkulturelle Gruppenarbeit

Eine besondere Förderung erhalten Gruppen, die kontinuierlich über das Jahr hinweg an Themen arbeiten, wie sie in RL 5.3 formuliert werden. Gefördert werden auch Bands, Chöre, Theatergruppen und Schüler-Cafés. Die Pauschale beträgt 300,-- €. Es gelten die gleichen Ausführungsbedingungen der RL 1.1.

Mit dem Antrag ist eine *inhaltliche Beschreibung* der Gruppenarbeit sowie eine *Gruppenliste* einzureichen. Über die Anerkennung entscheidet der Stadtjugendrat nach Prüfung.

Antragsfrist: 15.07. des lfd. Jahres

RL 2: FREIZEITEN UND FERIENSPIELE

Die KJF fördert Freizeiten und Ferienspiele.

Veranstaltungen vom: Antragsfrist:

01.01. - 30.04. - 31.05. des lfd. Jahres 01.05. - 31.08. - 21.09. des lfd. Jahres 01.09. - 31.12. des lfd. Jahres

Im Rahmen von Freizeiten und Ferienspielen können Sonderzuschüsse für Geringverdienende beantragt werden (siehe Abschnitt III. Sonderzuschüsse).

RL 2.1: Freizeiten

RL 2.1.1: Freizeiten Inland

Die KJF fördert Kinder- und Jugendfreizeiten mit einem Zuschussbetrag von mindestens 2,-- € pro Teilnehmer/in und Tag. Es ist der im Anhang beigefügte Antragsvordruck zu verwenden. Dem Antrag ist eine Teilnehmer/innenliste beizulegen, die von allen Teilnehmenden eigenhändig unterschrieben sein muss.

RL 2.1.2: Freizeiten Ausland

Freizeiten ins Ausland werden mit 4,00 € pro Tag und Teilnehmer/in gefördert. Ansonsten gelten die Kriterien von Freizeiten im Inland (RL 2.1.1.)

RL 2.2: Ferienspiele

Es gelten die gleichen Ausführungsbedingungen der RL 2.1. Auch hier muss eine Teilnehmer/innenliste eingereicht werden. Der Tagessatz pro Teilnehmer/in und Tag beträgt 1,30 €.

RL 3: AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG FÜR LEITER/INNEN

Die KJF fördert ehrenamtliche Leiter/innen bei Freizeiten, Ferienspielen und internationalen Begegnungen mit einem Zuschuss von 8,-- € pro Tag. Für je angefangene 7 Teilnehmer/innen wird ein/e Leiter/in (Mindestalter 16 Jahre) gefördert. Die Mindestdauer der Maßnahme beträgt 4 Tage. Der Zuschuss muss als Aufwandsentschädigung den Ehrenamtlichen direkt zufließen. Es ist der im Anhang beigefügte Antragsvordruck zu verwenden.

Antragsfrist:

Veranstaltungen vom: 01.01. - 30.04. 31.05. des lfd. Jahres 21.09. des lfd. Jahres 01.05. - 31.08. 01.09. - 31.12. 31.12. des lfd. Jahres

RL 4: INTERNATIONALE BEGEGNUNGEN

Außer den bei RL 2.1 genannten Ausführungsbestimmungen muss zusätzlich ein Programm sowie die Einladung der Partnergruppe (Original sowie deutsche Übersetzung) beigefügt werden. Gefördert werden auch Fahrten zu Internationalen Jugendbegegnungen (z. B. Taizé, Assisi, Rom). Der Tagessatz pro Teilnehmer/in beträgt 4,50€.

 Veranstaltungen vom:
 Antragsfrist:

 01.01. - 30.04.
 - 31.05. des lfd. Jahres

 01.05. - 31.08.
 - 21.09. des lfd. Jahres

 01.09. - 31.12.
 - 31.12. des lfd. Jahres

Im Rahmen von Internationalen Begegnungen können Sonderzuschüsse für Geringverdienende beantragt werden (siehe Abschnitt III. Sonderzuschüsse).

RL 5: PROJEKTE UND VERANSTALTUNGEN

RL 5.1: Allgemeine Jugendarbeit

Die KJF bezuschusst Einrichtungen der Jugendarbeit / Jugendtreffs. Gefördert werden Umbau- / Renovierungsmaßnahmen sowie die Anschaffung von technischen Geräten und sonstigem Material. Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Stadtjugendrat. Der Zuschuss beträgt max. 75 % der nachgewiesenen Gesamtkosten.

Antragsfrist: 31.05. des lfd. Jahres

RL 5.1.1: Jugendarbeit der Pfarrgemeinden

RL 5.1.2: Jugendarbeit der BDKJ-Verbände

RL 5.2: Projekttage mit Kindern und Jugendlichen

Die KJF fördert außerordentliche Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche, die *nicht* im Rahmen der regulären Gruppenarbeit stattfinden, zum Beispiel Thementage, Kinderfeste, Ausflüge, Kooperationsprojekte mit Schulen. Nicht zuschussfähig sind mehrtägige Veranstaltungen (siehe dafür RL 2), Angebote im Rahmen von Gemeindefesten oder mit religiösem Inhalt.

Gefördert werden Veranstaltungen mit einer Mindestdauer von 4 Stunden mit 75 % der nachgewiesenen Kosten; Förderhöchstbetrag von 400,-- Euro jedoch max.10,-- € / Teilnehmer.

Dem Antrag ist beizufügen: das *Programm* der Veranstaltung mit Angabe der *Teilnehmerzahl* und Unterschrift der/s zuständigen Hauptamtlichen, eine von mindestens 7 Teilnehmer/innen unterschriebene *Teilnehmer/innenliste*, eine Kostenaufstellung sowie Verwendungsnachweise (Quittungen).

Veranstaltungen vom: Antragsfrist:

01.01. - 30.04. - 31.05. des lfd. Jahres 01.05. - 31.08. - 21.09. des lfd. Jahres 01.09. - 31.12. des lfd. Jahres

RL 5.3: Projekte der Gemeinden und Verbände

Die KJF bezuschusst Projekte, die über den "Tellerrand" einer Gemeinde hinausreichen, neue Ideen und Ansätze der Kinder- und Jugendarbeit. Gefördert werden insbesondere

- Projekte zur Förderung der Werte, denen sich die Kath. Jugend Frankfurt gemäß ihrer Satzung besonders verpflichtet weiß: Frieden, Freiheit, Gerechtigkeit, Gleichberechtigung, Bewahrung der Schöpfung und Achtung der Menschenwürde
- Kultur- und Musikprojekte, Internationales Lernen, Sucht- und Gewaltprävention
- Projekte, die der überpfarreilichen und stadtweiten Vernetzung der Jugendarbeit dienen sowie Kooperationsprojekte zwischen Pfarreien / Verbänden und den stadtweiten Teams der KJF bzw. der Kath. Jugendkirche Jona
- Koordinierte Versuche, die Jugendarbeit in einer Pfarrei neu aufzustellen bzw. wiederzubeleben (nur in Kooperation mit Referent/innen der Jugendkirche)
- Kooperationsprojekte mit Schulen

Es ist ein formloser Zuschussantrag, der das Projekt inhaltlich darstellt, zusammen mit einem Finanzierungsplan einzureichen. Über die Verteilung der Gelder entscheidet der Stadtjugendrat. *Antragsfrist:* 31.05. des lfd. Jahres

RL 5.5 Projekte der KJF auf Stadtebene

Gefördert werden Projekte und Veranstaltungen der KJF. Über die Bezuschussung entscheidet der Stadtjugendrat.

RL 5.6 KJF-Material

Mit Mitteln aus dieser RL werden die *Verleihbibliothek* sowie das *Materiallager* der KJF, welches sich in den Räumen der Kath. Jugendkirche JONA befinden, ständig erweitert. Über die Ausleihmöglichkeiten informiert der *Verleihkatalog*. Darüber hinaus werden über diese RL der KJF-Bus sowie laufende Kosten abgerechnet.

RL 5.6.2 Materialien und Gebühren

RL 5.6.3 Laufende Kosten Bus

RL 5.6.4 Sonstige laufende Kosten

RL 5.7 Öffentlichkeitsarbeit der KJF

Mit den Mitteln aus dieser Richtlinie wird die Öffentlichkeitsarbeit der KJF gefördert.

RL 6: FORTBILDUNGEN

 Veranstaltungen vom:
 Antragsfrist:

 01.01. - 30.04.
 - 31.05. des lfd. Jahres

 01.05. - 31.08.
 - 21.09. des lfd. Jahres

 01.09. - 31.12.
 - 31.12. des lfd. Jahres

RL 6.1: Fortbildungen auf Gemeindeebene

Die KJF bezuschusst Fortbildungsmaßnahmen der Pfarrgemeinden mit max. 4,-- € pro Teilnehmer/in. Zuschussfähig sind auch Klausur- und Planungstage bzw. -wochenenden von ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen der Kinder- und Jugendarbeit sowie Chorwochenenden.

Dem Antragsvordruck (s. Anhang) ist eine eigenhändig unterschriebene Teilnehmer/innenliste, das Programm der Maßnahme, sowie eine Kopie der Rechnung des Tagungshauses. Alle Belege müssen zehn Jahre aufgehoben werden und werden bei Bedarf angefordert.

Ein voller Tageszuschuss wird gewährt, wenn 6 Stunden Programm ausgewiesen werden. Bei Tagesfortbildung von mind. 3 Stunden wird der halbe Tagessatz gewährt. Bei mehrtägigen Fortbildungen werden An- und Abreisetag werden als volle Tage gezählt, wenn an beiden Tagen zusammen 6 Stunden Programm nachgewiesen werden.

Veranstaltungen vom: Antragsfrist:

01.01. - 30.04. 31.05. des lfd. Jahres - 21.09. des lfd. Jahres - 31.12 des lfd. Jahres 01.05. - 31.08. 01.09. - 31.12.

RL 6.2: Fortbildungen der BDKJ-Verbände

Die KJF bezuschusst Fortbildungsmaßnahmen der Mitgliedsverbände des BDKJ. Es gelten die Bestimmungen aus RL 6.1.

RL 6.3 Fortbildungen der KJF

Hierunter fallen Fortbildungsveranstaltungen des Schulungsteams.

RL 6.4 Tage der Orientierung

Tage der Orientierung sind mehrtägige Fortbildungsveranstaltungen für Schüler/innen, für die Befreiung vom Schulunterricht gewährt wird. Es gelten die Ausführungsbedingungen der R.L. 6.1. Der Förderhöchstsatz pro Tag und Teilnehmer/in beträgt 6,-- €.

Im Rahmen von Tagen der Orientierung können Sonderzuschüsse für Geringverdienende beantragt werden (siehe Abschnitt III. Sonderzuschüsse).

RL 6.6 Gremienarbeit

Über diese Richtlinie werden die Tagungskosten der KJF-Gremien abgerechnet.

RL 6.6.1 Stadtjugendversammlung

RL 6.6.2 Stadtjugendrat

RL 6.6.3 Schulungsteam

RL 7: PERSONALKOSTEN

Entfällt, da die KJF keine hauptamtlichen Mitarbeiter/innen finanziert.

RL 8: AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG FÜR EHRENAMTLICHE DER KJF

Die KJF erstattet Ehrenamtlichen, die in den Gremien der KJF tätig sind, die entstehenden Kosten.

RL 8.1 Erstattung der Fahrtkosten, Telefon- und Portokosten auf Stadtebene

RL 8.2 Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche SJR-Mitglieder

III. Sonderzuschüsse für Geringverdienende

Der Sonderzuschuss zur Förderung von Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (bis 26 Jahren) aus gering verdienenden Familien ist zweckgebunden. Antragsteller sind die Gemeinden bzw. Verbände.

Die KJF bezuschusst Teilnehmer/innen an mehrtägigen Veranstaltungen der Pfarrgemeinden und Verbände aus gering verdienenden Familien. Es gelten folgende Förderhöchstsätze:

für 2 Tage	50, €
für 3 - 7 Tage	125, €
ab 8 Tage	350, €

Es wird max. die Hälfte der Teilnehmer/innen bezuschusst. In Einzelfällen sind Ausnahmen möglich. Hierzu ist eine schriftliche Begründung auf einem gesonderten Blatt notwendig.

Es ist in jedem Fall abzuklären, inwieweit andere Zuschussmöglichkeiten (z.B. Bildungs- und Teilhabepaket) bestehen.

Je nach Anzahl und Höhe der eingegangenen Anträge ist es möglich, dass die Zuschüsse geringer ausfallen können.

Antragsfrist: 21.09. des lfd. Jahres (Ausschlussfrist)

Den Antrag auf einen Sonderzuschuss bitte zeitgleich mit dem Zuschussantrag für die entsprechende Veranstaltung abgeben. Findet die Veranstaltung nach dem 21.09. statt, muss der Antrag bis zum 21.09. mit Teilnehmer/innenliste gestellt werden.

Die Stadt Frankfurt fördert auch die Teilnahme von behinderten Kindern und Jugendliche, die eine besondere Betreuung benötigen, an Freizeiten. Hierfür kann pro Leiter/in eine Aufwandsentschädigung mit einem maximalen Tagessatz von 27,10 € geltend gemacht werden. Nähere Auskünfte dazu erteilt Susanne Schreier. (Tel.: 069-247575-16, S.Schreier@jugendkirche-jona.de